

## **Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 67 Abs. 2 AktG und § 123 Abs. 2 AktG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und die sich spätestens sechs Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 2. Februar 2012 in Textform (§ 126b BGB)

entweder elektronisch unter Nutzung des Online-Services unter der Internetadresse

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung>

oder per Post, Telefax oder E-Mail an folgende Adresse

Versatel AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
D-80637 München  
Telefax: +49 (0)89 / 21 0 27 288  
E-Mail: [anmeldung@haubrok-ce.de](mailto:anmeldung@haubrok-ce.de)

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft.

Aktionäre, die sich über den Online-Service zur Hauptversammlung anmelden möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer. Aktionäre, die zu Beginn des 14. Tages vor dem Tage der Hauptversammlung, d.h. zu Beginn (0.00 Uhr) des 26. Januar 2012, als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, erhalten ihre Aktionärsnummer mit der Einberufung und dem Anmeldebogen. Weitere Informationen für die Nutzung des Online-Services finden sich unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung>.

Nach Zugang der Anmeldung werden den teilnehmenden Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung bei der Versatel AG Sorge zu tragen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt neben einer rechtzeitigen Anmeldung voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich, soweit dieser nach Maßgabe des Vorstehenden rechtzeitig zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass aus abwicklungstechnischen Gründen in der Zeit vom 3. Februar 2012, 0.00 Uhr, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis zum 9. Februar 2012, 24.00 Uhr, keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden. Dieser Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 3.

# versatel

Februar 2012, 0.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung am 9. Februar 2012 nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.